

Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (nach ErgPOFHR vom 25.5.2001; zuletzt geändert am 16.3.2002) – und Regelung zur Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte

Mit dem Bestehen der Ergänzungsprüfung erwerben Sie die Fachhochschulreife. Dabei gibt es allerdings Differenzierungen in Bezug auf den Umfang der Prüfung und den Geltungsbereich der FH-Reife.

1. Die Prüfung zum Erwerb der **allgemeinen Fachhochschulreife** (gültig in ganz Deutschland) besteht aus den Fächern Englisch, Deutsch, Sozialkunde und Mathematik. (Wer an zuvor besuchten Schulen nicht mehr als zwei Jahre Englisch hatte, kann beantragen, dass es durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.)
In Deutsch, Sozialkunde und Mathematik gilt die Jahresfortgangsnote im Abschlusszeugnis als Prüfungsnote. Nur in Englisch ist eine Prüfungsklausur zu schreiben. Nur in diesem Fach ist dann auch eine freiwillige mündliche Prüfung möglich. Die Gesamtnote wird hier aus Prüfungsnote und Jahresfortgang ermittelt: Beide Noten sind gleichwertig. Wenn eine freiwillige mündliche Prüfung abgelegt wurde, zählt innerhalb der Prüfungsnote die schriftliche Prüfung doppelt.
Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 5 erzielt wurde. Es gibt keinen Notenausgleich.
2. Die **Fachhochschulreife für die Studiengänge Soziale Arbeit und Religionspädagogik/ Kirchliche Bildungsarbeit** (gültig nur in Bayern) ist zu erreichen, wenn die gleiche Prüfung ohne das Fach Mathematik abgelegt wird. Zu dieser Prüfung ohne Mathematik muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
*Mit einer **Zusatzprüfung in Mathematik** kann diese Fachhochschulreife auch später zur allgemeinen (gültig in ganz Deutschland) erweitert werden. Es wird eine schriftliche Prüfung abgelegt; eine freiwillige mündliche ist möglich. Bei Teilnahme am Unterricht in Mathematik wird die Prüfungsnote wie die in Englisch errechnet (s.o.)*
3. Die **fachgebundene Hochschulreife** (Berechtigung zum Studium von Pädagogik, Psychologie, Sonderpädagogik oder Lehramt für Grund-, Sonder- oder berufliche Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik - an der Universität) erwirbt, wer sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife die Note 1 erzielt hat (jeweils bis genau 1,50).

Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung muss **bis spätestens 1. März ein schriftlicher Antrag** beim Schulleiter gestellt werden. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, ob die Prüfung mit oder ohne das Fach Mathematik abgelegt wird.

Ihm ist die Erklärung anzufügen, ob und ggf. wann und mit welchem Ergebnis der/ die Bewerber/in bisher schon Versuche zum Erwerb der Fachhochschulreife unternommen hat.

Er/ Sie kann mit der Ergänzungsprüfung auch den Notendurchschnitt eines bereits erworbenen Fach- oder allgemeinen Abiturs verbessern. Allerdings dürfen nicht bereits zwei Versuche zum Erwerb einer (Fach-) Hochschulreife unternommen worden sein.

Die fachbezogene Zugangsberechtigung zu Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten verleiht seit 01.08.2008 auch der erfolgreiche Abschluss der Erzieherausbildung (ohne Ergänzungsprüfung!). Diese Zugangsberechtigung ist nicht gleichbedeutend mit der Fachhochschulreife. Sie wird allein mit dem Abschlusszeugnis der Fachakademie und dem bestandenen Berufspraktikum erworben.

5 % aller Studienplätze müssen von jeder Hochschule für Menschen mit einer beruflichen Qualifizierung reserviert werden. Für einen Zugang auf diese Plätze braucht man nach einer „beruflichen Weiterbildung“ wie der an der Fachakademie – sie wird analog zu einer Meisterprüfung gesehen - keinerlei weitere berufliche Praxis. Nach einer „beruflichen Erstausbildung“ - z. B. Berufsfachschule oder Gesellenbrief - sind dagegen zunächst drei Jahre einschlägiger Berufstätigkeit nötig.

Allerdings erwarten die Hochschulen bei allen Berufsabschlüssen in ihren Aufnahmeordnungen i. d. R. einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Bei uns bezieht sich diese Erwartung auf die Abschlussprüfung der Fachakademie im 2. Studienjahr.

Mit dem Zeugnis der Fachakademie und einer Bescheinigung über das bestandene Berufspraktikum kann man sich neben den Fachhochschulen (Studiengänge wie Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft, Religionspädagogik, Diakonik) auch für alle fachspezifischen Studiengänge an Universitäten bewerben (z. B. Pädagogik, Psychologie, verschiedene Lehrämter). Ob der Berufsabschluss als Erzieher/in für einen bestimmten Studiengang anerkannt wird, entscheidet die jeweilige Hochschule.

Stand: 20.10.2015

gez.
Thomas Neubert
Diakon, Schulleiter